

Rückversicherungsunternehmen oder eine OGAW- oder AIF-Verwaltungsgesellschaft:

Nein, weiter mit 5.1

Ja. Wenn „ja“ angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. ⁵⁾ beizufügen, in der die kontrollierten Unternehmen aufzuführen sind.

Neben den Angaben nach § 4 Abs. 2 InhKontrollIV sind der Unternehmenstyp (CRR-Kreditinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen, Erst- oder Rückversicherungsunternehmen oder OGAW- oder AIF-Verwaltungsgesellschaft), die Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde jedes kontrollierten Unternehmens und die Identitätsnummer, unter der das Unternehmen bei der Aufsichtsbehörde geführt wird, anzugeben.